**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 2 (1835)

Heft: 3

Artikel: Der revidierte Entwurf einer eidgenössischen Militärverfassung

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91404

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rriegegericht felbft gur neuen Beurtheis

lung gurudgefandt merbe;

b. wenn der Fall vom Kriegsgerichte felbst als ein grober Fehler (§. 161) ober als ein Verbrechen bezeichnet worden ift. Ertheilt der Regierungerath die Genehmigung nicht, caffirt er vielmehr das Urtheil, fo merde ein außerordents liches Kriegsgericht niebergesett, an welches die Prozedur gur neuen Beurtheilung gefandt merbe. Gegen bas Urtheil dieses außerordentlichen Kriegs gerichtes stehe bann bem Regierungsrathe kein Cassationsrecht mehr zu; dagegen habe das beständige Kriegsgericht das Recht, zu begehren, 'daß ein zweites Rriegegericht niedergefest merbe, def fen Ausspruch unvermeidlich (bas Be gnadigungerecht vorbehalten) rechtes fräftig werde.

Die genannte Genehmigung durfe aber der Regierungsrath nicht verweigern, wenn das Kriegsgericht den Fall als einen geringen Fehler bezeich net und

bestraft hat. (§. 160.)

Ich glaube auf diese Weise werden am sicherssten sowohl die Sefahren eines ungerechten Urtheils, welche wegen der menschlichen Unvollkommenheit auch bei dem besten Gericht nicht ganz entsernt werden können, und gegen welche im dürgerlichen (dem militärischen entgegengesetzen) Rechte die verschiesdenen Instanzen ein Hülfsmittel gewähren sollen, als die Gefahren der willkührlichen Einmischung der executiven Gewalt in die richterliche vermieden.

R.

Der revidirte Entwurf einer eidgendssischen Militarverfassung.

Mit raschen Schritten rückt die Zeit heran, wo die hohe Tagsatzung über eines unserer wichtigsten Nationalinstitute, die Organisation unseres Bundes, heeres, entscheidende und folgenreiche Beschlüsse sassen Werhandlungen zu den interessantern und wichtigern gezählt werden, wenn die Berathung dieses neuen Militärgesetzes, das wichtiger ist als alle übrigen 50 Artikel des Traktandencircuslars zusammen, mit dem hohen Interesse und der ernsten Würdigung stattsindet, die es verdient. — Vorzäglich nothwendig ist, daß diesenigen Cantone mit sestem Willen und mit Energie zusammenhalten und jede kleinliche Rücksicht dem allgemeinen Besten opfern, die das Bedürfnis des Fortschreitens in dieser

Angelegenheit erkannt haben; ihre Harmonie, ihr großartiger Sinn möchte wohl am meisten vermögen, daß einzelne abweichende und entgegengesette Stimmen unter den andern Cantonen der Sache gewonnen würden. — Sind ja doch gerade diejenigen Cantone am meisten von der Nothwendigkeit einer neuen kräftigen Wilitärorganisation überzeugt und bereit, neue Pflichten zu übernehmen, die bereits die größern Opfer bringen, und denen durch diese neue Organisation noch weitere auferlegt werden sollen.

Der von der eidgenössischen Militäraussichtebeshörde reislich überdachte und wohl ausgearbeitete Entwurf wurde nebst dem interessanten Bericht dars über im vorigen Jahre der h. Tagsatung vorgelegt, von dieser aber den Ständen zur Prüfung übers

wiesen.

Von 16 Ständen langten nun seither theils sehr zweckmäßige und richtige Bemerkungen, theils minder wesentliche Berichtigungen und Redaktionsverbesserungen ein. Einige Stände machten aber Einwendungen gegen jede ihnen neu zugeschiedene Waffengattung oder gegen die Erhöhung des gegenswärtigen Bestandes der Compagnien; andere erklärten geradezu, keinen Antheil an den Verhandlungen

nehmen zu wollen.
Die Militäraufsichtsbehörde unterzog sich noch einmal mit unverdrossenem Fleiße und unermüdlichem Eifer der so schwierigen Arbeit, den Entwurf mit mögslichster Berücksichtigung der eingelangten Bemerkungen umzuändern und nach denselben zu modificiren. Es ist aber unzweifelhaft, daß der Entwurf durch dieses Modificiren bedeutend an innerem Werthe und tüchtigem Sehalte verloren hat, obschon die Tit. Aussichtsbehörde das Gute und Zweckmäßige fast überall im revidirten Entwurf festzuhalten gessucht hat.

Dieser neu umgearbeitete Entwurf, von einem trefslichen Berichte begleitet, soll nun der Tagsatung zur definitiven Unnahme oder Verwerfung in Kurzem vorgelegt werden. Da wohl die wenigsten unsserer Leser je in dessen Besitz kommen mögen, obsichon derselbe für jeden Schweizerossizier von höchstem Interesse senn muß, so theilen wir denselben nach seinen Hauptabschnitten mit einigen Vemerkungen über den Entwurf mit.

### Bericht

zu dem von der Militäraufsichtsbehörde in ihrer Frühlingssitzung von 1835 umgearbeiteten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation.

Ueber ben von der unterzeichneten Behörde, in der Eigenschaft als verordneten Revisionskommission, mit Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres eingereichten Entwurf einer revidirten eidgenössischen Militärorganisation sind auf die, zufolge Beschlusses

## Eidgenössische Bundesarmee nach dem Verhältnisse von 3, 4 und 5: 100 der gegenwärtigen Bevölkerung berechnet.

	,	Kontingent.			Con	npagn	ien.			<u>۾</u> ھ	Rontingent.			Cor	npagi	nien.	1		ie <u>-</u> 13.	Kontingent.	,		Con	npagn	ien.			ie. 18.
Rantone.	Approximative Bevölkerung.	3:100.	Pontoniers.	Pionniers.	Artillerie.	Guides.	Cavallerie.	Scharf. fchüben.	Infanterie.	Infanterie- Bataillons.	4:100.	Pontoniers.	Pionniers.	Artifferie.	Guibes.	Cavallerie.	Scharf. fchüben.	Infanterie.	Infanterie- Bataillons.	5:100.	Pontoniers.	Pionniers.	Artillerie.	Guides.	Cavalleric.	Scharf. fcuiben.	Infanterie.	Infanterie= Bataillons.
Zürich	215000	6450	1	1	6	1/2	3	4	36	6	8600	1	1	7	1	4	4	48	8	10750	1	1	9	1	4	4	54	9
Bern	375000	11250	_	2	8	1	4	4	72	12	15000	_	2	9	1	5	6	96	16	18750	_	2	10	1	6	6	108	18
Luzern	110000	3300	-	_	2	1/2	1	2	21	31/2	4400	-	-	3	1/2	1	2	30	5	5500	_	1	. 3	1/2	2	2	36	6
Urn	14000	420	_	-	_	_		2	2	1/3	560	—	-		-	_	2	2	1/3	700		,-	<u> </u>	-	_	2	3	1/2
Schwyz	35000	1050		_	_	_		2	6	1	1400	_	-	_	_	_	2	8	11/3	1750	—	_		_	_	2	12	2
Unterwalden	25000	750	_	_	_	_	_	24	4	2/3	1000	_	-	_	_		2	6	1	1250	-	_	_	_	_	2	9	11/2
Zug	14000	420		_	-	-	_	2	2	1/3	560	_	_		_	_	2	2	1/3	700	_	-		_	-	2	3	1/2
Glarus	30000	900	_	—	_	_	_	2	6	1 '	1080	_	-		-	-	. 2	6	1	1500	_	_	_			2	9	11/2
Freiburg	80000	2400	_	_	2	1/2	1	2	15	3	3200	_	-	2	1/2	1	2	18	3	4000		_	2	1/2	2	2	24	4
Basel	52000	1560	<u> </u>	_	2	1/2	. 1	-	10	2	2080	_	_	2	1/2	1	1	12	2	2600	_	<b> </b>	2	1/2	2	1	15	21/2
Solothurn	<b>52</b> 000	1560	-	_	2	1/2	1	_	10	2	2080	—	_	2	1/2	1	1	12	2	2600		-	2	1/2	2	1	15	21/2
Schaffhausen .	32000	960	_	_	1	1/2	1	-	6	1	1280	-	-	1	1/2	1	_	6	1	1600	-	_	2	1/2	1 ^	1	9	11/2
Аррепзей	55000	1650	-		_	_	_	2	12	2	2200	-	-	_		-	3	12	2	2750	-	_	—	1/2	_	2	18	3
St. Gallen	150000	4500	_	1	2	1/2	2	2	30	5	6000	—	-	3	1/2	2	3	36	6	7500	-	1	3	1/2	2	3	48	8
Graubündten .	80000	2400	_	_	_	_	_	2	18	3	3200	_	-	1	_	_	- 2	24	4	4000	_	_	.1	1/2	-	3	24	4
Aargau	160000	4800	1	1	3	1/2	2	2	30	5	6400	1	1	3	1	2	3	36	6	8000	1	1	4	1/2	3	3	48	8
Thurgau	80000	2400	_	_	_	1/2	1	2	15	3	3200	_	-	_	1/2	1	2	18	3	4000	_	_	—	1/2	1	2	27	41/2
Tessin	100000	3000	_	_	-	-	_	-	24	4	4000	_	_	1	_	-	1	30	5	5000		1	1	1/2	_	1	36	6
Waadt	170000	5100	_	1	4	1/2	3	4	30	5	6800	_	1	6	1	4	4	<b>3</b> 6	6	8500	-	1	6	1	4	4	48	8
Wallis	70000	2100	-	_		_	_	2	15	3	2800	-	-	1	-	_	2	18	3	3500	_		1	1/2	_	2	24	4
Neuenburg	52000	1560	-	-	2	_	-	2	10	2	2080	_	_	2	_	_	2	12	2	2600	-	_	2	1/2	_	2	15	21/2
Genf	<b>52</b> 000	1570	-		2	_		_	10	2	2080 🖪	_	1	2	1/2	1		12	2	2600	_	-	2	1/2	1	• 1	15	21/2
	2000000	60000	2	6	36	6	20	40	384	67	80000	2	6	45	8	24	48	480	80	100000	2	8	50	10	30	50	600	100

der H. Tagsatung vom 12. August vorigen Jahres, erfolgte Mittheilung desselben an sämmtliche Stände mehr und weniger zahlreiche Bemerkungen und Absänderungsanträge eingegangen von Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (beiden Kantonstheilen), Schaffhausen, Appenzell, Außer-Rhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf, — und zwar von Luzern, Nidwalden und Appenzell Außer-Rhoden als Schlußnahme der obersten Kantonsbehörden selbst, von Bern und Glarus nur ab Seite der Militärbehörden, aus den übrigen Kantonen als vorläusiges Besinden der Regierungen, oder als von ihnen genehmigtes Gutachten der Mislitärbehörden oder besonderer Sommissionen, den Beschlüssen der Großen Käthe über diesen Segen-

stand unvorgreiflich.

Dagegen haben die Regierungen von Uri, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald in besondern Schreiben, auf gleiche Weise wie die Res gierung von Unterwalden nid dem Wald, in derjenigen ihrer Bemerkungen, welche fich speziell auf den S. 20 des lettjährigen Entwurfs bezieht, erklart, daß nach ihrem Dafurhalten der Entwurf dem Bundesvertrage von 1815 zu nahe trete, und daß sie deßhalb an der Verhandlung darüber keinen Untheil nehmen konnen. Die Regierung von Graubunden sodann meldet, daß fie die Entschließung ihrer obersten Kantonsbehörde einholen werde, jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit annehme, die beabsichtigte Vermehrung des eidgenössischen Seeres und der auch für Graubunden damit verbundene Roftenzuwachs werbe dieselbe bewegen, sich in ablehnen-bem Sinne auszusprechen. Von Seite ber Stände Appenzell Inner-Rhoden, Teffin, Ballis und Reuenburg endlich hat bis jest gar feine Erwiederung stattgefunden.

Den Mittheilungen der betreffenden Kantonalbehörden schließen sich noch einige Eingaben eidgenössischer Offiziere an, nämlich diejenigen der Herren eidgenössischen Obersten August Bontems und von Maillardoz, mit ihren den ganzen Entwurf umfassenden Ansichten, und diejenigen der Herren eidgenössischen Obersten Karl Bontems und Oberstlieutenants Balthafar, auf einzelne Anwürfe beschränkt.

Die Militäraufsichtsbehörde, vereinigt mit densienigen Committirten, welche ihr der vorörtliche Beschluß vom 21. Januar vorigen Jahres für das besondere Commissionsgeschäft außerordentlicher Weise beiordnet, hat sich nach der Weisung des vorörtlichen Staatsrathes vom 20. Wintermonat nämlichen Jahres angelegen senn lassen, in sorgfältiger Würdizung dieser neuen Materalien aus denselben auszuheben und in den Entwurf aufzunehmen, was gezeignet senn dürfte, einerseits die eidgenössische Kriegsverfassung dem Ziele der möglichsten Vervollsommung nach Maßgabe der bestehenden Bundesverhältznisse näher zu bringen, anderseits die Schwierigseis

ten zu entfernen, welche aus dem Gesichtspunkte der Cantonalinteressen einem günstigen Abschlusse bei der obersten Bundesbehörde in den Weg treten könnten. Sie gibt sich nunmehr die Ehre, auch den aus ihrer dießfälligen Berathung hervorgegangenen neuburchgesehenen Entwurf wieder der H. Tagsatzung vorzulegen.

Zugleich macht sie sich zur Pflicht, mit dem gegenwärtigen ehrerbietigen Bericht, in Beziehung auf die wesentlichern der gefallenen Bemerkungen, und zwar vorangehend hinsichtlich zweier berfelben, welche solche Sauptgrundsätze angreifen, auf benen eine ganze Reihe von Bestimmungen beruht; — als: dann in der Folgeordnung der SS. des Entwurfs, hinsichtlich derjenigen, die nur gegen einzelne Punkte gerichtet find, - Rechenschaft von den vorzüglichs sten Grunden zu geben, aus denen sie entweder zu Abanderungen sich wirklich bewogen fand, oder aber an dem frühern Gutachten festhalten zu follen glaubte. Die große Bahl von Bemerkungen bagegen, welche geringen Belange find, und benen meiftene burch bloge Redaktionsverbesserungen, oder, wenn sie aus Kantonen mit frangösischer Sprache herrühren, durch verbefferte Uebersetzung Genüge geleistet ift, fo wie ferner biejenigen, welche erft bann werden erwogen werden konnen, wenn die speziellen Organisations, vorschriften und Reglemente auf der Grundlage der neuen allgemeinen Organisation auszuarbeiten find, wird sie zu Vermeidung ermudender Beitläufigfeit hier übergehen muffen. Auch die Bemerkungen der Regierung von Freiburg haben nicht besonders hervorgehoben werden konnen, da fie nebst benjenis gen des herrn eidgenössischen Oberften von Maillars doz bedauerlicher Weise erst am Schlusse der Verhandlungen eintrafen; jedoch fand fich zur Beruhis gung der Behorde, daß fie nichts Erhebliches berühs ren, was nicht schon aus Veranlassung von anderer Seite in Ueberlegung genommen mar.

# Umfang ber Bunbesstreitfräfte. (§§. 2-4: 19-21, 25, 30-35)

Dem Antrage für Vereinigung der von der bisherigen Bundeskriegsverfassung als Auszug und Res serve bezeichneten beiden Contingenten ist von der Regierung von Unterwalden nid dem Wald die staaterechtliche Zulässigfeit widersprochen worden, indem derselbe "wider den S. 2 der Bundesurkunde von 1815 laufe und eine partielle Bundesrerisson bilde." Ohne Zweifel find die Erklärungen von Urn, Schwyz und Unterwalden ob dem Wald im nämlichen Sinne zu verstehen. Die Regierung von Uppenzell Außer-Rhoben fodann bezweifelt die Zweckmäßigkeit dieser Verschmelzung in hinsicht auf den Hauptzielpunkt der Revision der eidgenössischen Militärorganisation, nämlich die vollkommenere Ausbildung der Bundesstreitfrafte. Die Militarbehörden der Stände Bern, Glarus und Schaffhausen

verlangen die Serabsetzung der Ziffer der Stärke des Bundesheeres, erstere beide, gleich der frühern Minorität der vorberathenden Bundesbehörde, auf 60,000, letztere sogar auf 50,000 Mann, aus versschiedenen militärischen und staatswirthschaftlichen Gründen. Die Regierung von St. Gallen erklärt, daß sie eher dem bisherigen Kontingentssistem den Vorzug geben, als in die Umwandlung der ersten Landwehre in eine neue Bundesreserve nach SS. 31—35 des letztährigen Entwurfes einwilligen würde, falls an diesen Bestandtheil der Bundesstreitkräfte größere Unforderungen als bisdahin gemacht werden sollen. Auch Schaffhausen will diese neue Reserve nicht, und Glarus würde sie auf etwa die Hälfte

eines einfachen Contingents herabseben.

Begen diesen mehrfachen Widerstand glaubt die Militäraufsichtsbehörde, nach einer um fo ernstlichern Würdigung, da das Absönderungsprincip felbst in ihrer Mitte seine beharrlichen Verfechter gefunden hatte, den Entwurf zuvörderst neuerdings mit der im frühern Bericht hervorgehobenen Betrachtung der Unerläßlichkeit der Bereithaltung einer folchen Masse von Streitfräften, welche besonders anch durch die numerare Stärke Achtung einflöße, unterstützen zu sollen. Schon im Jahre 1817 murde einmüthig anerkannt, daß zwei Contingente das Minimum des Erfordernisses für ein Heer senen, welches als Neutralitätsarmee in den Fall gesett fenn kann, nach allen Seiten zugleich Front machen zu muffen. Uns widersprechbar aber haben sich die Umstände seither nicht in der Art geandert, um gegenwärtig unbesorgt auf irgend eine Berminderung antragen zu durfen. Daß besonders dann die Vereinigung der beiden Contingente als eine nothwendige Bedingung der Verbefferung des eidgenössischen Wehrwesens in allen Beziehungen anzusehen sen, dafür hat sich die öffents liche Meinung schon seit längerer Zeit ausgesprochen, und da diese Verschmelzung in dem größern Theile der Schweiz bereits vor sich gegangen ist, möchte jedenfalls nicht weniger schwierig senn, sie wieder rückgängig zu machen, als sie vollends durchzuführen. Eine bedeutende Vermehrung des Aufwandes scheint übrigens nicht daraus erwachsen zu können, sobald man annimmt, daß felbst in dem Falle, wo eine Res visson der eidgenössischen Militärorganisation nicht zu Stande fame, dennoch in strengerer Handhabung der bereits bestehenden Wehrverfassung beide Kontingente genau auf den gleichen Ruß gebracht werden mußten. Wenn indessen auch hier oder dort die Folge eintreten sollte, daß auf die Ausbildung des doppelten Contingentes nicht das Nämliche verwendet werden könnte, was bisher auf diejenige des einfachen, so wird dagegen doch verhütet, daß die andere Sälfte des Mannschaftsbeitrages nirgends mehr in Unterricht und Ausrustung zu sehr zuückbleibe. Gher durfte die Einwendung gegen die vorgeschlagene vervollständigte Organisation eines dritten Contingents aus der Landwehre Gehör finden. Berechtigten nicht die Verhands lungen ber außerordentlichen Tagsatzung von 1831

zu bem sichern Schluffe, bag bas Dasenn eines folchen Suplementes ber ordentlichen eidgenössischen Streits frafte allemal bei eintretender Gefahr mit großer Beruhis gung werde angesehen werden? Und ist es doch, um sich daffelbe zu verschaffen, fast nur darum zu thun, die schon ausgerüstete und eingeübte Manuschaft nach Burucklegung der Dienstzeit in der Bundesarmee noch eine Zeit lang für die dringenoften Ralle, für Fälle, wo der Waffendienst dem Burger feine Last, sondern ein Bedürfniß senn wird, in geordneter Bereitschaft zu halten. In vielen, namentlich in den größern Cantonen, finden wir die dieffällige Veranstaltung ohnehin schon, und sogar in mehr als zureichendem Maße, von längerer Zeit her getroffen; den übrigen wird, wie auch der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres andentet, zu einer unlästigen succeffiven Ginführung füglich Frift gelaffen werben fonnen.

Was die Behauptung betrifft, daß der Antrag mit Bestimmungen des Bundesvertrages unvereinbar fen, so mangelt derfelben in dem Schreiben der betreffenden Regierung die nahere Begrundung; uns möglich jedoch kann sie in dem bloßen Wortlaut des S. 2 eine haltbare Stupe finden. Der Bundesvertrag fett das gegenseitige Verhältniß fest, in welchem die Kantone ihre Beiträge zum Bundesheere zn stel len haben; aber nicht er, sondern die eidgenössische Rriegsverfassung bestimmt die Stärke des Heeres, nach der die Beitragequoten zu bemeffen find. In dies fem Sinne ift jener S. mit Ginstimmung aller Cantone durch das allgemeine Militärreglement von 1817 ausgelegt worden, ba nach bem beutlichen Inhalt feiner §S. 1, 2 und 3, die Bundesarmee keineswegs nur aus den 33,758 Mann besteht, deren Vertheilung auf die Kantone die Mannschaftsstala ausweist, sondern aus der doppelten Zahl oder 67,516 Mann, welche um so gewisser bem Wesen nach nur ein Ganzes ausmachen, da sie laut Artifel II, III und IV der Grundlagebestimmungen, gleichmäßig geübt und ausgerüstet senn sollen. Im nämlichen Sinne ist seither auch die Vollziehung erfolgt, und wenn nicht alle Kantone ihre beiden Contingente in gleicher Vollständigkeit bereithielten, so wird solches nicht als eine Rechtsausübung, sondern als eine Abweichung vom Grundsatz anzuschen, — es wird gerade dadurch die gegenwärtig beabsichtigte vollständigere Durchführung des lettern gerechtfertigt fenn. Wie foll demnach der Entwurf die Schranken der Bundesverfassung überschritten haben, da er doch jenes Beitragsvers hältniß zwischen den Kantonen durchaus unverrückt läßt ?- Nimmt man vielleicht baran Unftog, bag er bem Bangen ber vereinigten Contingente ben bisher von dem ersten Contingent allein getragenen Namen bes "Bundesauszuge" und hinwieder ber organis firten Abtheilung der Candwehre den bisherigen Ramen des zweiten Contingents "Bundesreserve" beis legt. Glaubt man hierin eine faktische Erhöhung ber Stala selbst mahrzunehmen, wiewohl der S. 20 des lettjährigen Entwurfes ausbrucklich befagt, daß der

"Bundesauszug" aus dem zweifachen Contingent bestehe, so wird dieser Beforgniß durch die bloße Beränderung der Ramen zu begegnen fenn. Das allgemeine Militarreglement vom Jahre 1817 giebt namlich in der Ueberschrift des ersten Abschnittes und in S. 1 dafelbst den beiden Contingenten zusammen, auch außer bem Fall ber wirklichen Aufstellung, ben Collektivnamen "der Bundesarmee", und ber nach den Beschluffen der außerordentlichen Tagsatzung von 1831 damals in Bereitschaft gestellte Theil der Lands wehre wird gemeiniglich die erste Landwehre genannt; nichts hindert, daß nicht auch der Entwurf Diese Benennungen fur die gleiche Sache, in der gleichen Bedeutung, wieder aufnehme. Die neue Redaktion der §§. 2-4, 20, 26 und 31-37 des lettjährisgen Entwurfes durfte hier um so mehr Genüge leis ften, da sie aus dem §. 20 zugleich diejenige Bestimmung entfernt, welche eventuell auf den Fall der Revision der Stala die Stärke des Heeres auf 70,000 Mann ausrunden wollte, sodaß der eigentslichen Bundesarmee neuerdings nur das doppelte Contingent, gerade wie bisher zugewiesen wird."

Anmerkun gen. Die von verschiedenen Stänben gemachten Bemerkungen und Verwahrungen gegen die Vereinigung der beiden Contingente in ein einziges aus der gleichen Altersklasse, durch welche also der Bundesauszug verdoppelt werde, widerlegt die Aufsichtsbehörde noch einmal im obigen Bericht treffend, nachdem sie, diese Einwendungen voraussehend, bereits im vorjährigen Vericht mögliche Ginsprachen zum voraus gründlich beantwortet hatte.

Um nun jeder fernern Besorgniß oder falschen Auslegung der Benennung "Bundesauszug" zu bes gegnen, hat die Aufsichtsbehörde den allerdings bezeichnendern Namen "Bundesarmee" an dessen Stelle gesett. —

Ueber die Stärke der Bundesarmee weichen die Ansichten der Cantone ziemlich von einander ab.

Bern und Glarus z. B. finden aus verschiede, nen Grunden die Zahl von 60,000 Mann, also das Verhältniß von 3 zu 100 der Bevölkerung der Schweiz, die wir zu 2 Millionen Einwohner berech, nen, dem Bedürfnisse entsprechend.

Schaffhausen genügt sogar die Zahl von 50000 Mann. Dagegen nimmt die Aussichtsbehörde das Verhältniß von 4 zu 100 als Norm an, welchem die meisten Cantone stillschweigend ihre Zustimmung geben.

Die Bundesarmee wurde also nach einer neuen Scala nach der gegenwärtigen Bevölkerung die Stärke von 80000 Mann erreichen.

Welches nun das richtige Verhältniß sen, das hängt gänzlich von dem Zwecke und der Bestimmung ab, die man der Armee geben will.

Coll die Bundesarmee nur eine defensive Neus tralitätsarmee senn, die nach allen Seiten Front machen muß und jeden Paß, jedes Brücklein, jedes

Saus an den äußersten Gränzen decken will, so ist offenbar die Zahl von 50000, 60000 und selbst 80000 bei einem Kriege zwischen Frankreich und Destreich oder dem deutschen Bande zu gering und da dürfte allerdings die Verstärkung durch ein 3tes und 4tes

Contingent nothwendig werden.

Bur mahren, zu der offensiven Bertheidigung des Baterlandes, taugt eine große Masse, die zwar von gutem Geiste beseelt, aber ungeübt, unbehülflich und langfam und daher äufferst schwer zu führen ist, wenig. Gin fleineres aber wohlgeubtes Beer von 60000 fräftigen, thatenlustigen Männern aber wird unendlich größere Dienfte leiften. Diefes im Bergen der Schweiz zwischen der Limmat und Mare concentrirt, mit fleinen Beobachtungsforps an den Grans zen, von tüchtigen Befehlshabern angeführt und bes geistert, die ganze bewaffnete Nation theils als Res serwe hinter sich, theils in kleinern Abtheilungen uns ermudlich in des Feindes Flanken und Rucken, die demselben keinen Quadratfuß Terrain laffen, als den, auf dem er gerade steht, die ihm Zufuhren und Rachrichten abschneiden, - dann mit der Sauptmasse auf den Feind nach der Seite hin, wie es die Umstände erfordern und nach der Gunft des Moments:- bas wird den Gidgenoffen größere Achtung und Sicherheit verschaffen, als die doppelte Zahl einer im Cors donfpstem aufgelösten Reutralitätsarmee, die Alles decken will, aber Alles bloggibt, weil die schwache Linie überall leicht durchbrochen wird.

Eine Bundesarmee von 80000 Mann hat den Vortheil für sich, daß sie bereits in den meisten Canstonen nach diesem Verhältniß organisser und nach dem Contingentspsteme viel theilbarer ist, die Zahl der verschiedenen Truppencorps aller Waffen der einzzelnen Cantone unter sich an Zahl gleicher und der Uebergang zur neuen Organisation leichter ist als

nach der Proportion von 3: 100.

Will man also den Grundsatz ausstellen, daß alle waffenfähige junge Mannschaft vom zurückgelegsten 20sten bis angetretenen 30sten Jahre in der Bundesarmee dienen solle, so erreicht diese wohl die Zahl von 100000 Mann oder 5 vom 100 der Bevölkerung.

Wir haben die Armee nach diesen 3 Scalen von 3, 4 und 5 zu 100 berechnet und mit wenigen Absweichungen nach dem angenommenen Verhältniß der Waffengattungen unter sich auf die Cantone vertheilt.

Siehe die beiliegende Tabelle.

Die Mannschaft theilt sich nach nebenstehender Tabelle folgendermaßen in Die verschiedenen Waffensgattungen:

1) Nach bem Masstabe von 3: 100 der Be-

a. Genietruppen.

600

Transport 600	Transport 6480 9001
b. Artillerie.	900 🕽 64519
24 Compagnien zu Bedienung von 24 fahrenden Batterien	$70999$
im Durchschnitt zu 125 M. 3000	M. 80000 3) Nach dem Maßstabe von 5:100 der Be
8 Compagnien zu Bedienung des Positionsgeschützes zu	völferung:
125 M 1000	a. Genietruppen.
4 Parkcompagnien zu 125 Mt. 500	2 Compagnien Pontonniers zu 100 M 200
Parktrain	8 Compagnien Pionniers zu
36 Compagnien.	100 M 800
c. Cavallerie.	b. Artillerie.
6 Compagnien Guiden zu 40 M 240	36 Compagnien zu Bedienung des Feldgeschützes und der
20 Compagnien reitende Jäger	Gebirgsbatterien im Durch
zu 80 M	schnitt zu 125 4500
d. Scharfschüten.	10 Comp. zum Positionsgeschütz zu 125 M 1250
40 Compagnien zu 100 M 4000	4 Parkcompagnien zu 125 M. 500
e. Infanterie. 384 Compagnien von ungleicher Stärke 47190	Parktrain 1000 — 7250
70 Bataillonsstäbe zu 21 M 1470	c. Savallerie.
M. 60000	10 Comp. Guiden zu 40 M 400
2) Rach dem Maßstabe von 4: 100 der Be-	30 Compagnien reitende Jäger 3400
a. Genietruppen.	2800
2 Compagnien Pontonniers zu 100 M 200	d. Scharfschützen. 50 Compagnien zu 125 M 6250
6 Compagnien Pionniers zu	e. In fanterie.
100 🐠 600	100 Bataillonsstäbe zu 21 M 2100
b. Artillerie.	600 Compagnien Infanterie zu 120 — 140 M. oder 100
4 Compagnien zu Bedienung	Bataillone zu 6 Compagnien 80600
der reitenden Batterien zu 130 M 520	<u>82700</u> M. 100000
24 Compagnien von verschiedes	
ner Stärfe zu Bedienung von 24 fahrenden Batterien . 3010	Zahl und Eintheilung der Geschüte. 1) Zu einer Bundesarmee von 60000 Mann.
4 Compagnien zu Bedienung	3 Batterien 12 Pf. Kanonen 12 Geschütze
von Gebirgsbatterien zu 80 M 320	12 " fahrende 6 Pf. Ranonen 48 "
8 Compagnien zum Positions,	3 " reitende 6 Pf. Ka-
geschütze zu 121 M 968 5 Parkcompagnien zu 125 M. 625	nonen 12 " 5 " fahrende 12 Pf.
Parktrain 518	Hanbigen 20 "
c. Cavallerie.	1 ,, fahrende 24 Pf. Handigen 4 ,,
8 Comp. Guiden zn 40 M 320	эшинден <u>4</u> ,,
24 Compagnien reitende Jäger	2) Zu einer Bundesarmee von 80000 Mann.
zu 80 M	4 Batterien 12 Pf. Kanonen . 16 Seschütze 4 ,, reitende 6 Pf. Kas
d. Infanterie und Scharfschützen.	nonen 16 "
48 Compagnien Scharfschützen zu 100 M	13 ,, fahrende 6 Pf. Kas nonen 52 ,,
80 Bataillonestäbe zu 21 M 1680	5 " fahrende 12 Pf. Hau-
480 Compagnien Infanterie oder 80 Bataillone von 700 —	bigen 20 " 2 " 24Pf. Haubigen 8 "
	2 ,, 24 pj. gundigen 0 ,,

		Transport	112	Geschütze
4	Batterien	Gebirgsartillerie gu		
	4 leichten		16	"
32			128	"
3) Zu	einer B	unbegarmee v. 1	0000	0 Mann.
4	Batterien	12 Pf. Kanonen . reitende 6 Pf. Ka-	16	Geschütze
4	**	reitende 6 Pf. Ra-		
		nonen	16	"
16	"	fahrende 6 Pf. Ka-	- 1	
		nonen	64	"
6	"	fahrende 12 Pf. Sau-	- /	
		bigen	24	"
2	"	fahrende 24 Pf. Sau-	_	
		bißen	8	**
4	"	leichte Gebirgs = 12		
		Pf. Haubigen zu 6	<b>~</b> 4	
	_	Geschützen	24	"
36			152	

Dem §. 25, der den Kantonen überläßt, den Bereitschaft = und Marschkehr ihrer Truppenabtheis lungen zu bestimmen, können wir unmöglich beistimmen. Der Bundesbehörde muß das Recht nothwendig eingeräumt werden, direct diejenigen Truppen selbst auszubieten, die zu ihren Zwecken am nächsten liegen und also am schnellsten auf den Punkt gebracht werden können, wo man sie haben will. Wenn z. B. in den Cantonen Aargau oder Basel Truppen plößlich nothwendig werden, so kann es unmöglich der Regierung von Bern frei gelassen werden, Truppen aus dem Oberlande zu beordern, sondern die eidgenössische Behörde soll sie direkt aus dem Oberaargan oder dem Bisthum unter einfacher Anzeige an die Cantonsregierung ausbieten können.

Beim unmittelbaren Aufgebot burch die eidges uössische Behörde ift Garantie für bas Kostbarfte im Kriege ba, für ben Zeitgewinn.

Die Candwehr. Haben wir eine tüchtig aussgebildete Bundesarmee von 60000 oder 80000 Mann, so bedarf es keiner befondern Reserve oder Landswehrclasse. Die große Reserve finden wir dann in der ganzen bewaffneten Bevölkerung vom 30sten bis 50sten Jahre.

Diese kann aber unmöglich in Masse aufgeboten werden, sondern wird zum Theil nur momentan an den bedrohten Punkten zur Verstärkung ber Bundessarmee in einzelnen, den bestehenden Brigaden und Divisionen eingereihten Bataillonen auftreten, zum Theil zur Besehung von Pässen, Destlees, Possitionen, zur Deckung von Magazinen, zu Escorten, zu Streiscorps im Rücken des Feindes sich eignen; sie ist durch Uebernahme dieser Dienste der Bundessarmee von unendlichem Nuten, indem diese dafür in Masse bei einander gehalten werden kann zu entscheis denden Schlägen.

Die Stärke bieser Landwehre wird durch die Dienstzeit bedingt. Wird diese nur bis zum 40sten Helvetische Militair-Beitschrift.

Jahre ausgebehnt, so kann sie zwischen 70000 und 80000 Mann betragen.

Ihre innere Organisation muß nothwendig von dersenigen der Bundesarmee, der sie an Zahl ungesfähr gleich ist, abweichen.

- 1) Die Pontonniers und Pionniers, deren Ruten auch bei der Landwehr sehr groß ist, können leicht aus den Compagnien der übrigen Waffen vollsständig erhalten oder noch vermehrt werden.
- 2) Die Artillerie wird ausschließlich zu Bebienung des Positionsgeschützes verwendet, die Compagnienzahl kann daher vermindert werden und erhält die nothwendige Ergänzung aus der Mannschaft, die aus der Bundesarmee übertritt.
- 3) Die Cavallerie, vorzüglich zum Parteis gangerdienste bestimmt, muß als die kostbarste Waffe, auf die Halfte herabgesetzt werden.
- 4) Die Scharfschützen, die fich vorzüglich zur Landwehrmaffe eignen, mußten besonders zahlereich senn. Daher wird ihre Vermehrung beinahe auf das Doppelte mit den übrigen Waffen dennoch in keinem Migverhältnisse stehen.
- 5) Die Infanterie behält die innere Organisation dieser Waffe bei der Bundesarmee bei.

Die Mannschaft der Bundeslandwehr vertheilt sich nun folgendermaßen unter die verschiedenen Wafsfengattungen:

2	Compagnien	Pontonniers zu 100 Mann	200
6	"	Pionniers zu 100 Mann .	600
24	"	Artillerie zu 125 Mann .	3000
12	"	Cavallerie zu 80 Mann .	.960
64	"	Scharfschützen zu 125 M	8000
80	"	Bataillonestäbe zu 12 M	960
480	"	Infanterie oder 80 Batails	
		lone von ungleicher Stärfe	66280
		-	80000

Wird die Dienstzeit der Landwehr bis zum 50sten Jahre ausgedehnt, so wird ihre Stärke 140—150000 Mann betragen. Die Zahl der Compagnien der versschiedenen Waffengattungen würde auf das Doppelte gebracht, die Stärke derselben aber etwa um den Sten Theil vermindert werden, da der Abgang durch Untauglichkeit oder Tod vom 40sten bis 50sten Jahre bedeutend zunimmt.

Die schweizerische Kriegsmacht würde also aus 2 Sauptabtheilungen, der Bundes armee und der gesammten vereinigten Candwehr bestehen.

Diese einsache Eintheilung müssen wir jeder Abtheilung in mehrere Sontingente vorziehen, weil der Nebertritt der Mannschaft nur einmal stattsindet und also dieselbe mährend der ganzen Dienstzeit bei einander bleibt, da hingegen der beständige Wechsel und Uebertritt aus einem Contingent in das folgende höchst nachtheilig auf die innere Organisation wirsten muß.

"Bestand, Repartition und Unterricht der Urtillerie und Cavallerie.

(§§. 5 — 8, 20, 21, 31, 146—148, 162, 163, 175, 179, 183.)

Die Regierung von St. Gallen bringt den Antrag für Verminderung und für eine andere Verstheilung der Artillerie, so daß eine größere Zahl von Santonen an der Stellung der 124 Feldgeschütze Antheil zu nehmen hätte, die Ergänzungs und Resservegeschütze aber, mit ebenfalls nur 124 Stücken nebst dem dazu gehörigen Materiellen, nach und nach in die eidgenössischen Zeughäuser angeschafft würden; ferner für Beschränkung der Cavallerie auf bloß das Doppelte des dermaligen Bestandes und dabei für Verlegung derselben auf sämmtliche Santone, so nämlich, daß der Savallerist nichts als das Pferd, die Eidgenossenschaft aber alle Ausrüstung herbeizusschaffen hätte; endlich in Ansehung beider Wassensgattungen, für die Sentralisation des Unterrichts, lediglich mit Ausnahme des Rekrutenunterrichts der Sanoniere.

Diese Centralisation des Unterrichtes, wenn sie ausführbar senn sollte, wurde allerdings sehr wuns schenswerthe Vortheile in sich vereinigen; auch kam sie schon bei der ersten Berathung des Entwurfs ernstlich zur Sprache. Sie erscheint als eine fast absolute Bedingung, um die Ausbildung diefer Waffengat-tungen im Ganzen auf eine befriedigende Stufe zu heben; die Mehrkoften des Unterrichtes derfelben würden nicht ferner nur auf einzelnen Cantonen las ften; zugleich murbe die Möglichkeit badurch vermittelt, das fostspielige Materielle ebenfo wie das Mannschaftberforderniß gleichmäßiger auf die Cantone zu verlegen. Aber wie foll fie fich mit den gegenwärtigen Bundesverhaltniffen der Gidgenoffenschaft vereinbaren laffen, mit bem Coutingentofpftem, welches ben Stans ben nicht bloß die Glemente ju Bildung ber Bundesstreitfrafte, sondern organisirte Truppenförper gur Zusammensetzung des Bundesheeres abfordert,insbesondere aber mit dem Mangel an unmittelbaren finanziellen Sulfequellen des Bundes, in Folge def. fen schon die Aufbringung der Mittel für die unauss weisliche Erweiterung der bereits begrundeten und auf jeden Fall von der Eidgenoffenschaft zu unterhaltenden allgemeinen Unterrichtes und Nebungsanstalten in Berlegenheit fest? - Diefe Sinderniffe ermagend, hat die Militäraufsichtsbehörde sich schon voriges Jahr überzeugt, daß sie das weniger vollkommene Vorhaus dene nicht preisgeben durfe gegen ein zu suchendes Vollkommeneres, wovon die Erreichbarkeit so wenig verbürgt sen, sie hat aber durch den S. 181 Kursorge getroffen, daß dennoch beide Sauptzwecke, "Bervollkommnung des Elementarunterrichts der Artillerie und Cavallerie und daherige Erleichterung der Cantone" von den Bundesunterrichtsanstalten jederzeit im Mage der beizubringenden Mittel ins Auge gefaßt werden fonnen. Auch jest wieder glaubt fie dabei stehen bleiben zu follen.

Ohne die Centralisation des Unterrichtes läßt

sich indessen die Vertheilung dieser Wassen in kleinere Parzellen auf eine größere Zahl oder auf sämmtliche Cantone mit der Forderung von Instruktion und Disziplin gar nicht zusammen denken, wie sie denn auch nur unter vorausgesetzer Verbindung mit jener zur

Sprache gebracht ist.

Die Frage von dem Bestande der Cavallerie wird, da auch andere Cantone sie erheben, an ihrem Ort absonderlich vorgenommen werden. Was aber diejenige von dem Bestande der Artillerie und ber Butheilung ber Erganzungs = und Refervegeschütze an die Kantone oder die gesammte Gidgenossenschaft betrifft, so konnte sich die Militäraufsichtes behörde von dem Uebergewichte der vorliegenden Einwendungen über die Gründe, welche der Bericht vom 27. Brachmonat vorigen Jahres (S. 17 ad §§. 145 und 146) zu Gunsten der Bestimmungen des Entwurfs enthält, nicht überzeugen, und muß insbesondere für irrig halten, wenn die Regierung von St. Sallen die Kantone durch den Entwurf hierin mit großen neuen Roften bedroht findet. Die gerügte Vermehrung der Artillerie halt fich in den gleichen Schranken, wie diejenige der übrigen Waffengattungen, indem nämlich der S. 31 nur dafür forgt, daß die aus dem Bundesauszug (der Bundesarmee) ausgetretene Mannschaft noch in Compagnien beisammen behalten werde, um znr Bedienung des Positionsgeschütes verwendet zu werden,-zu einer Bestimmung alfo, zu der sie immer noch geschickt genug bleiben durfte, wenn ihr auch feine mehrere Fortübung dafür zu Theil wird, als der ersten Classe der Landwehre überhaupt. Noch find freilich 5 besondere Parkfompagnien für die Parkarbeiten und den Parkwachtdienst neu verlangt; indeffen wird die Stellung derfelben den betreffenden Cantonen nicht viel lästiger, als dies jenige von Infanteriecompagnien. Die vermehrte Zahl der Reservegeschütze aber kann unmöglich geringer angesett werden, wenn auch nur einis germaßen ein Verhaltniß jum Bedarfe beobachtet fenn foll, fogar ichon jum blogen Bedarfe von Pos fitionegeschut, um die bereits befestigten Granzpunfte so zu armiren, wie solches bereits die ersten Unstalten zur Aufrechthaltung der Neutralität erfordern können. Namentlich mare die dagegen vorgeschlagene Zahl von 126 Geschützen für Erganzunge nind Refervebedarf, so wie für benjenigen der befestige ten Punfte zusammen, burchaus unzureichend. Itebrigens nimmt der auf die Cantone verlegte Theil dieser Geschütze beinahe nichts in Anspruch, mas dies selben nicht bereits besigen; er burdet ihnen mit wenigen Ausnahmen keine größeren Lasten von Materiellem auf, da feine ordonnanzmäßige, sondern nur überhaupt brauchbare Caissons verlangt werden, wie sie in Wenge vorhanden sind; er bedingt sich auch feine Bespannung, da alles diefes Materielle lediglich durch die im S. 71 bezeichneten Transportmittel in Bewegung gesett werden foll. Gbendegwegen hat die Militäraufsichtsbehörde gerade aus dem öfonomischen Gesichtspunkte die angemessenste Ausscheis

dung zu treffen geglaubt, wenn fie der Gidgenoffenschaft zum Voraus die Stellung berjenigen Beschüße fammt Materiellem verschiedener Urt überbinde, welche in ben Cantonalzeughäusern nicht zu finden find, hingegen ihre schon dadurch auf lange Zeit hinaus in Anspruch genommenen Sulfsmittel jum Behuf anderer Leistungen schone, wo die Kantonals zeughäufer mit ihrem Besithum, ber ursprünglichen Bestimmung besfelben gemaß, aushelfen tonnen."

Unmerkungen. Der von St. Gallen angetragenen Berminderung des Erganzungs und Res fervegeschütes fonnten wir aus den von der Aufsichtsbehörde gegebenen durchaus überzeugenden

Grunden unsere Beistimmung nicht geben.

Dagegen finden wir deffen Antrag, die Artilles rie auf eine größere Zahl von Cantonen und die Cavallerie auf alle zu vertheilen, grundfätlich volltommen gerecht und billig. St. Ballen gebührt baher verdienter Dant, daß es diese Frage auf die Bahn gebracht hat.

Nach dem Rechtsgrundsatze sollte aber nicht nur die Cavallerie, sondern auch die übrigen Baffengattungen, so wie auch bas fammtliche Kriegs-material nach bem Verhaltniffe bes zu liefernden Contingents auf alle Cantone vertheilt werden.

Bei gleicher Bertheilung aller Waffengattungen auf alle Cantone hatte 3. B. Urn zu ftellen:

Pontonniers und Pionniers 1/100 der Bundesarmee . 6 Mann Artillerie und Train 1/4 . Cavallerie (Guiben und Jäger) 1/35 . . 40 11 Scharfschützen 1/16 . Infanterie etwa 4/5 . 35 . 463

Die Aufsichtsbehörde findet diese gleichmäßige Vertheilungsweise mit dem Contingentspfteme unverträglich, weil daffelbe nicht nur die Glemente gu Bildung der Bundesstreitkräfte, sondern organisirte Truppenforper zur Zusammensetzung des Bundesheeres von den Ständen verlange.

In der Kriegeverfassung des deutschen Bundes, der auch das Contingentspstem festhält, findet man diese gleichmäßige Vertheilung der Waffengattungen

ausgesprochen.

So soll z. B. jedes Contingent enthalten: Jäger und Scharfschützen . 1/20 bas Uebrige Infanterie. So 3. B. foll bas Fürstenthum Lichtenstein

stellen: Pionniers und Pontonniers 1 Mann Artillerie und Train

Cavallerie Zäger und Scharfschüßen " Einieninfanterie 40

Db nun der Beschluß über biese Bertheilungsweise wirklich abgeandert worden sen, ift und unbekannt, aber bas ist gewiß, bag nun bie fleinern Staas ten nur Infanterie stellen, und die größern die Urs tillerie und Cavallerie übernommen haben, indem man die Nothwendigkeit einsah, daß die Contingente eines Staates in ganzen Truppenforpern gestellt werden muffen.

Obschon also gegen den Rechtsgrundsatz ber gleichmäßigen Vertheilung durchaus keine gesetzliche Ginwendung zu machen ift, so ift doch die Unzweckmäßigs keit desselben zu einleuchtend, als daß man auf dessen

Unwendung bestehen wollte.

Anders verhält es sich aber mit dem Unterrichte

der Artillerie und Cavallerie.

Ohne die Centralisation des Unterrichts werden diese beiden kostbaren Waffen nie den Grad von Ausbildung erreichen, der von ihnen nothwendig verlangt werden muß, wenn bas Baterland am Tage ber Gefahr Seil und Rettung von ihnen hoffen und erwarten foll.

Daher follten keine Roften gescheut werden, um biefen Zweck zu erreichen. Aus welchen Sulfemitteln murde bis jest ber Unterricht biefer beiden Baffen bestritten? Würden diese nicht mehr als hinreichend fenn, wenn fie ftatt gerfplittert, vereinigt murben?

Ein einziges, recht tuchtig ausgebildetes Inftructionscorps für die Artillerie und eines für die Cavallerie werden unendlich Größeres leiften als bie bisherigen 15 Instructionscorps für die Artillerie und die 12 für die Cavallerie in den verschiedenen Cantonen. Ja, wir find überzeugt, daß burch biefe Centralisation so große Ersparniffe gemacht murden, daß aus denselben die im Isten Entwurfe vorgeschlas genen 4 Batterien reitender Artillerie organisirt werden konnten. Diefe ließ bie Auffichtsbehörde beim 2ten Entwurfe wieder weg, weil die betreffenden Cantone des durch sie verursachten großen Auswandes wegen die Uebernahme derfelben ablehnten. Die großen Rosten, die sowohl die schwierige Instruction, als auch die Unschaffung und Unterhaltung des Materiellen einer reitenden Artillerie verursachen, fommen aber fo in feinen Betracht gegen ben ungeheuren Rugen und Vortheil, den ihr Befit gemahrt, daß die Aufsichtsbehörde Alles daran feten follte, den Bund zur Uebernahme derfelben zu bestimmen.

Dieselbe muß nothwendig vom Bunde selbst übernommen werden, weil ihre Instruktion nicht wie bei ben andern Waffen nur periodisch wiederkehren kann, sondern bleibend senn muß. Selbst bei denjenigen stehenden Seeren, wo die größten Beurlaubungen stattfinden, werden von dieser Waffe wenigstens 3/3 bes completen Standes in beständigem Dienste behalten.

Solche Opfer find nun allerdings keinem einzels

nen Stande zuzumuthen.

Die Fugartillerie bedarf ebenfalls einer gleich: mäßigern Instruktion. In einigen Cantonen wird fie

alle Jahre für ein paar Tage, in andern alle 2, 3 und 4 Jahre ein mal für 2 bis 8 Wochen zusammens gezogen und geubt. Diefe große Berschiedenheit ber Instruktionezeit ist die Ursache der großen Ungleiche beit in der Geschicklichkeit und Manövrirfertigkeit der verschiedenen Artilleriecontingente bei eidgenössischen Schulen und Lagern. Es finden sogar bedeutende Abweichungen von den eidgenössischen Reglements statt, 3. B. in ber Aufstellung, Zugordnung, oder in ben Manovern ber Batterien, wodurch die Mannschaft nur verwirrt wird, indem sie die eidgenössische Vorschrift von der andern nicht zu unterscheiden weiß. Co haben wir z. B. Zurcher und Berner Batterien bas gleiche Manover durchaus auf verschiedene Beise ausführen sehen. Solche Unregelmäs Bigkeiten, die zwar auch jett leicht zu vermeiden mas ren, wenn man fich an das eidgenöffische Regles ment streng halten wollte oder die Aufsicht strenger ware, fallen beim Centralunterricht gang weg.

Auch die Cavallerie kann nur durch einen Censtralunterricht eine Bildung erhalten, die dem Feinde Achtung vor derselben abgewinnen kann. — Wir haben tressliche Cavallerieinstruktoren in mehrern Canstonen, deren Wirkungskreis aber zu klein ist, um auf das Ganze vortheilhaft und dauernd wirken zu können. — Von welchem ausgezeichneten Nutzen müßte aber ihr vereintes Streben in einer Centralsanstalt werden. — Das vorjährige Lager ist wohl die beste Widerlegung gegen alle Zweisel, ob wohl je mit der Schweizercavallerie etwas Tüchtiges geleisstet werden könne. Welche Fortschritte hat sie nicht in wenigen Tagen gemacht! Wenn man nur will und die rechten Mittel anwendet, so ist jedes Ziel, auch das unerreichbar scheinende, zu erringen.

Die Cavallerie muß wenigstens verdreifacht werden und auch so reicht sie nur zum nothwendigsten Dienste hin, indem sie noch immer nur den 35sten Theil der Bundesarmee beträgt, da sie doch bei allen übrigen Heeren 1/8, 1/7, 1/6, bei Rußland so

gar 1/5 der Macht enthält.

Es ist zwar allerdings unser Terrain zu berückssichtigen, jedoch ist das ganze Gebiet vom nördlichen Abhange der Alpen bis zum Rheine und der Aare, welches gerade die reichsten Cantone umfaßt, für Cavallerie überall benutbar, daher stehen diejenigen in grobem Irrthum, die glauben, wir haben keine Cavallerie nöthig. Im Feldzuge von 1799 stand die Cavallerie der Franzosen, Destreicher und Russen ungefähr im Verhältnisse von 1:10, und hat tressliche Dienste geleistet. Lecourbe benutzte seine Cavallerieschwadron im Engadin aufs Veste. Im Jahre 1798 mußten unsere Landsturmhausen von Frausbrunnen bis zum Grauholz den großen Nußen der Cavallerie auf Schweizerboden mit ihrem Blute bezeugen.

Verzichten wir auf die reitende Artillerie und eine zahlreichere Cavallerie, so verzichten wir auf ies den Sieg. Ift es uns nach blutiger Arbeit endlich gelungen, den Sieg zu erringen, so sind wir der

Mittel burch eigene Schuld beraubt, ben Keind burch lebhafte Berfolgung zu vertreiben und zu verniche ten. Diefer, im Rudzuge begriffen, ift erstaunt über unsere unbegreifliche Unthätigkeit, macht Salt, sammelt die zerstreuten Schaaren wieder und greift aufs Neue an. Die Unfrigen, vom Kampfe ermudet, stehen bennoch fest und undurchbringlich. Nachdem sie ben erften Unfall ausgehalten, ruden fie felbst muthig auf den Feind und werfen ihn noch einmal. Auch dieser zweite Sieg ift umsonst mit großen Opfern erfauft. Dem Feind wird Zeit gelaffen, fich wieder ju fams Er erneuert feine Ungriffe, bis unfere gang erschöpften Truppen manten. Der Feind will nun den schwer und blutig erfampften Gieg benuteu. Die reitende Urtillerie sprengt heran, schmettert gange Reihen unserer Rampfer nieder, feiner flieht, lieber sterben, wie die Bater bei St. Jafob, ale ben bereits errungenen Sieg aus den Sanden fahren zu laffen und dem Vaterlande Schmach zu bereiten. Die noch frischen Cavalleriereserven des Feindes sturzen in die vom Cartatschenhagel niedergeschmetterten Quarre's und hauen bis auf den letten Mann Alles nieder.

Belde Opfer find nun größer für

bas Baterland?

"I. Grundbestandtheile der Bundesfriegemacht. Militärverhältnisse der Cantone gegen die Sidgenossenschaft.

Minimum der Dienstzeit in der Bundes: armee und der Candwehre erster Claffe.

(§§. 3 und 4.)

Gegen die Bestimmung des Minimums der Dienstzeit machen viele Cantone Einwendung, indem die einen eine Abkürzung verlangen, andere den Canstonalgesetzgebungen freie Hand lassen wollen, noch andere ihnen wenigstens vorbehalten wissen möchten, Modificationen für besondere Fälle anzuordnen. Die Militäraussichtsbehörde glaubt, dieselbe gänzlich fallen lassen zu durfen, da, sobald die bevorstehende Revision der Mannschaftsscala die Contingentsansätze berichtigt haben wird, keinem Canton mehr möglich seyn sollte, die Mannschaft seiner Contingente öfter zu wechseln, als mit den Rückschen vereindar ist, welche zu dies serstimmung geführt haben."

Anmerkungen. Nach §. 1 des Entwurfs ist jeder maffenfähige Schweizer Soldat und zur Ver-

theidigung des Baterlandes verpflichtet.

Der S. 3 befreit dagegen die große Zahl der ans gesessenen Fremden von jeder militärischen Diensteverrichtung. Diese genießen in den meisten Cantonen den Schuß der Gesetze und alle bürgerlichen Vorstheile der übrigen Schweizerbürger. Werden sie aus politischen Gründen, denn rechtliche schen wir keine, zum persönlichen Dienste nicht angehalten, so ist es doch Pflicht und Recht, daß sie auf eine andere Weise zum Wohl des Staates beitragen.

Und welche milbere, freundlichere Pflicht konnte ihnen übertragen werden, als die Pflege unserer Verwundeten und die Sorge für die Wittmen und

Waisen ber Gefallenen?

Wir wünschen daher zu S. 3 folgenden Beifag: "Die im Gebiet ber schweizerischen Gidgenoffen-"schaft angesessenen Fremden find vom persönlichen "activen Militärdienste befreit, dagegen aber zu eis "ner jährlichen Beisteuer in den eidgenössischen In-"validenfond verpflichtet."

Wer wird diese Leistung nicht mit Freude tra-

gen wollen?

Die Aufsichtsbehörde gibt die im ersten Entwurf gemachte Bestimmung eines Minimums ber Dienstzeit auf die Einwendungen mehrerer Cantone wieder auf, weil sie glaubt, die bevorstehende Revision der Mannschaftsscala oder die größere Contingentsstärke führe die mit bem Minimum ber Dienstzeit beabsichtigten guten Rolgen von felbst mit sich, nämlich, wie sich der Bericht zum ersten Entwurf ausdrückt, "Vermeidung des allzuschnellen Wechsels, damit nicht die Gidgenoffenschaft um die Früchte der Unterrichtstoffen tame, und vielleicht ganze Contingente dem Seere eine allzuwenig eingeübte und überhaupt zu wenig ternhafte Maffe zuführen." — Sier scheint uns nun aber ein großer Bortheil, den die Bestimmung wenigs stens einer nicht zu kurzen Dienstzeit fast nothwens dig mit sich führt, übersehen. Dieß ist der (den der bloße höhere Contingentsansatz nicht gibt), daß in den tactischen Ginheiten, Bataillonen und Compagnien, eine stufenweise Mischung der ältern mit der jungern Mannschaft eintritt und damit ein Zusammenwachfen, eine gewisse gediegene Verkittung, deren Werth für die innere Kraft und Haltung eines Corps im Felde längst anerkannt, für Milizen aber ohne Zweifel doppelt groß ist, weil sie ohnedem viel weniger unter den Waffen beisammen sind als andere Truppen.-Auf dem andern Wege, den der neue Bericht jest als Auskunftsweg gefunden zu haben glaubt, bleibt immer möglich, daß ein Canton, auch wenn er die zwei bisherigen Contingente vereinigt stellt, seinen Truppens beitrag zur Bundesarmee zur Sälfte in jungerer, zur Hälfte in älterer Mannschaft stellen kann.—Statt hier lockerer follte das allgemeine Band eher noch stärker angezogen fenn; es follte ber Grundfat des fucceffiven nachrückens der Sahrestlaffen in einer Abtheilung mit ber bestimmten Dienstzeit im allgemeinen Befet aufgestellt werben. — Es ift wohl nie zu vergessen, daß unsere Bundesarmee immer nur eine maßige und barum, ba fie vorzuges weise in einer Richtung als eine Masse wird verwendet werden, ohne Gleichformigkeit ihrer Elemente das einfache Wertzeug nicht fenn wird, deffen ein Feldherr zu dem angezeigten Gebrauche bedarf.

"Dienstflaffenwechfel. (§. 4.)Die Militarbehörde von Nargau halt dafür,

daß durchaus alle wehrhafte Mannschaft zuerst ihre Dienste im Bundesauszuge (Bundesarmee) zu leisten habe, und daß folglich die Bundesreserve (erfte Cand, wehre) aus gar feiner andern als derjenigen Mannschaft bestehen könne, welche in der Alterefolge aus bem Bundesauszug ausgetreten sen; — nur so fins det fie den Grundsatz der allgemeinen Waffendienftpflichtigfeit durchgeführt. Bisdahin indeffen hat berselbe diese Auslegung keineswegs überall gefunden; vielmehr wurde er in bem größern Theile ber Schweiz bloß bahin in Unwendung gebracht, baß der Wehrpflichtige in einem der drei verschiedenen Sauptbestandtheile der Bundesfriegemacht, "Auszug, Reserve ober Candwehre", des Rufes des Baterlan-bes gewärtig senn muffe. Auch ist nicht zu läugnen, daß Cantone, welche ihr Contingent nach andern Maximen bestellen, ihrer Bundespflicht darum bisher in nicht geringerem Maße Genüge gethan haben. Von dem Contingentsprinzip und überhaupt von denjenigen Grundansichten ausgehend, welche der Bes richt vom 27. Brachmonat vorigen Jahres in Bes ziehung auf den ersten Theil des Entwurfs auseinanders gesetzt hat, glaubt daher die Militäraufsichtsbehörde diese Forderung nicht aufnehmen zu durfen, wenn fie gleich einverstanden ift, daß die Uebereinstimmung der Cantonalgesetzgebungen über den fraglichen Punkt, im Sinne einer gleichmäßigen Erfüllung ber Pflichsten gegen bas Vaterland von Seite aller Schweisger, fehr zu wunschen fep."

Anmerkungen. Dem Grundsaße ber allges meinen Dienstpflicht, wie ihn ein Antrag bes Cantone Margau zu S. 4 nimmt, stimmen wir vollfoms men bei. Ihm wird nicht entsprochen, wenn ber eine nur in der activen Armee, der andere nur in der Landwehr dient. Sofern von einer Last überhaupt die Rede ift, an der Alle gleich tragen follen, die sonst zum Dienst der Waffen befähigt sind, ist natürlich hier auf den Fall eines großen Kriegs, der am Ende den Landwehrmann fast gleich wie den Auszüger in Anspruch nehmen muß, nicht zu reflectiren, sondern zunächst auf die ganz gewöhnlichen gewissen Friedenss verhältnisse.

Rann mit biefem Rechtsgrundfat bie gufällige Erfahrung in Verbindung gebracht werden, welche die Aufsichtsbehörde anführt, daß "Cantone, welche ihr Contingent nach andern Maximen bestels len, ihrer Bundespflicht darum bisher in nicht ges

ringerm Maße Genüge gethan haben"?

Eine nähere Bestimmung, wohl auch eine Gro höhung desjenigen lebendigen Inhalts, der die Bundespflicht ausmacht, das ist, wenn wir uns nicht irren, eine Sauptaufgabe diefer Arbeit der Militars aufsichtsbehörde gewesen. — Doch hieran wollen wir und zunächst gar nicht länger halten. Die practische Wichtigkeit des Grundsates, daß die letten bedeutenden, leicht die entscheidenden Reserveerganguns gen der activen Urmee aus den Veteranen nicht aus Ceuten bestehe, Die des Heeres,

vom geregelten Waffendienst am wenigsten wissen. Das ist besonders ins Auge zu fassen. Das bringt uns aber aufs vorige gurud. Darin liegt eine innere Steigerung ber Bundespflicht schon, wenn wir diese als die Pflicht ber Glieder bes Bundes, dem ganzen Körper als Mittel zu seiner Erhal tung zu dienen, ansehen, wie wir muffen. Wenn also sonst, b. h. feit der Gründung des Bundes, also seit wir Frieden hatten, von einzelnen Canto: nen die Schuldigkeit gethan worden ift, fo kann dieß nicht hinsichtlich der Leistungen, die das Vaterland in Kriegszeiten von seinen Militarinstitutionen verlangen fann, gefagt merden. Daß aber über fo michtige Punkte wie über diefen die Aufsichtsbehörde dem Contingentsprinzip gegenüber dem Centralitäts, prinzip, das wenigstens in den Sauptfragen immer und eifern festgehalten werden follte, freiwillig Ginraus mungen macht - bas bedauern wir und hoffen, baß Nargau an der Tagsatzung den Grundsatz um so mehr vertheidigen werde.

### "Austritt aus ber Candmehre. (S. 5 bes lettjährigen Entwurfes.)

Wehrere Cantone verlangen auch eine Modification der Altersbestimmung für den Austritt aus der Landwehre und somit für die beendigte Milizdienstpflichtigkeit. Durch die mit der Lösung der Hauptfrage über den Umfang der Bundesstreitkräfte im Zusammenhange stehende neue Abfassung des S. 4, mittelst welcher der S. 5 wegfällt, trägt die Mislitäraufsichtsbehörde darauf an, die dießfällige Bestimmung wieder, wie bisher, ledigerdingen den Canstonalmilitärorganisationen anheimzustellen."

Anmerkung. Selbst die Dienstzeit der Landwehre follte im Geseth bestimmt ausgesprochen sen, und könnte dis zum 40sten oder 45sten, ja sos gar bis zum 50sten Jahre ausgedehnt werden, wenn sich eine hinlängliche Zahl von Waffen vorsinden würde.

"Einschreiten wegen Mangelhaftigkeit ber Kantonalmilitäranstalten. (§. 7.)

Unterwalden nid dem Wald ist der Meinung daß, wenn Cantone es an genügender Bezreithaltung ihrer Contingente ermangeln lassen, die Tagsatung sich über die erforderlichen Maßnahmen mit ihnen ins Einverständniß zu setzen habe, während hingegen Zürich, Zug, Glarus und Aargau auf entschiedenere Weise ausgesprochen wünschen, daß und wie die Tagsatung von sich aus einschreizten soll.— Nach diesseitiger Ansicht indessen darf die eidgenössische Wilitärorganisation weder dem Rechte des Bundes, die einzelnen Glieder zur Erfüllung besichworener Pflichten erforderlichen Falles zu nöthigen, dadurch Abbruch thun, daß sie die oberste Buns desbehörde gerade in Beziehung auf die erste und

wesentlichste dieser Pflichten auf bloße Unterhandlung mit dem in Anspruch kommenden Bnndesgliede beschränkt, noch aber auch den jedesmaligen Umständen oder einem künftigen allgemeinen Regulativ über die Vollziehung der Bundesbeschlüsse durch Bestimmung der Zwangsmittel vorgreisen, welche bei erfolgender Widersetlichkeit gegen die daherigen Gebote der Tagsatung in Anwendung zu bringen seven. Der neudurchgesehene Entwurf beschränkt sich deßnahen auf die bloße Redaktionsverbesserung, welche das Wort: "es kann die Tagsatung", mit demjenigen; "es soll die Tagsatung" vertauscht."

Anmerkung. Die SS. 7 und 11 des neuen Entwurfs berechtigen und verpflichten die Bundesbehörde bei Mangelhaftigkeit der Cantonals Militäranstalten und im Falle der Dienstuntauglichzeit ins Feld gestellter Truppen von sich aus unsmittelbar bei den Cantonen einzuschreiten, um dem Uebel zu helfen — anstatt sich erst mit diesen über die Mittel der Ubhülfe verständigen zu müssen. Unsstreitig ein großer Fortschritt, der festgehalten das Centralitätsprinzip umfassend begründet.

## "Kantonalfestungswerke. (§. 9.)

Die Bestimmung in Betreff der von längerer Zeit her bestehenden festen Plate wird von den Militars behörden der Stände Bern und Zurich dahin modiscirt, daß die Eidgenossenschaft sich mit den betreffenden Cantonen über die Beitragsleistung zu den Unterhaltungsfosten der beizubehaltenden Cans tonalfortificationen einzuverstehen habe; Glarus möchte vor Allem aus die letztern genannt und einen Rostenüberschlag vorgelegt wissen; Solothurn fann dem Vorschlag überhaupt nicht beipflichten; hingegen ift Basel=Stadttheil im Wesentlichen mit demselben einverstanden, und Genf gibt wenigstens zu, daß schon bestehende Werke nicht geschleift werden sollen, ohne zuvor darüber mit der Bundesmilitärbehörde in Communifation getreten zu fenn. - Da die letts jährige Verhandlung der obersten Bundesbehörde über die damals von anderer Seite her angeregte Frage wenig oder keine Hoffnung dafür übrig läßt, daß dem Grundfat Gingang verschafft werden tonnte; da der Antrag ohnehin in Beziehung auf das Saupt= object zu spät kommt, und da endlich nach ben von den betreffenden Regierungen ausgesprochenen Gesinnungen und wirklich auch in Folge solcher örts licher Verhältnisse, welche das dortige Cantonalins teresse entschieden dafür in Anspruch nehmen, vorauszusehen ift, daß auf den bedeutenoften ber noch übrigen Punkte die Cantonalfestungswerke nichtsbes stoweniger werden beibehalten werden, wenn schon fein Bundesgeset bagu verpflichtet, muß sich die Dis litäraufsichtsbehörde nunmehr bewogen finden, von Diesem Antrag abzustehen."

Unmerkungen. Was die im neuen Entwurfe beliebte Auslaffung des 2ten Sates im §. 10 be-

trifft, welcher so lautet :

"Die Festungswerfe der von längerer Zeit her besstehenden Pläte können nicht einseitig vom Canton versändert oder demolirt werden, sondern der Tagsatung bleibt vorbehalten, auf vernommenen Bericht der Bundesmilitärbehörde ihre Zustimmung zu

geben" -

- so dünkt uns der erste Grund, den die Aufsichtsbehörde für die Zurücknahme dieses Antrags angibt, nicht ganz stichhaltig. Es bleibt bei unserer Staats einrichtung doch wohl eine Frage, ob ein Gegens stand, der von einer Tagfatung aus einem Gefichtes punkt so betrachtet, nicht von einer andern Sagsas pung aus einem andern Besichtspunkte anders betrachtet werden kann. Ja es möchte gerade die vorliegende Frage betreffend leicht möglich senn, daß hierüber eine veränderte Ansicht sich bildete bei der politischen Beruhigung, die, wenn auch seit Kurzent, doch in einer stetigen Zunahme begriffen, nnter den Ständen erscheint. Es ist wohl nicht ganz zu läugnen, daß die angefangene Schleifung gemiffer Festungswerke in der Schweiz von einer gewissen Anis mosität herrührte, und auf historische Prämissen sich gründete, deren Genauigkeit schwerlich ganz erwiesen werden fann; fo daß eine abermalige Beleuchtung ber Frage vielleicht andere Resultate hat. - Der zweite Grund "man fomme zu fpat", ift ferner in jedem Fall nur bezüglich mahr. Gin Sagfatungsbeschluß fonnte die Ginstellung solcher Schleifarbeis ten und Magnahmen zu einer veränderten Erganzung des noch Stehenden anordnen. Und endlich find alfo noch einige feste Plate übrig. Könnte nun diefen in Folge politischer Veränderungen im Innern der betreffenden Cantone nicht früher oder später ein gleis ches Schicksal widerfahren? und warum sollte nun dieser Möglichkeit durch eine eidgenössische gesetzliche Bestimmung nicht begegnet werden? Wir konnen nicht umhin die vortrefflichen Grunde, welche im erften Entwurf fur Diefe Bestimmung entwickelt wurden, hier wortlich anzuführen:

"Bekanntlich gibt es rudwärts von der Gränze einige Punkte von der entschiedensten strategischen Wichtigkeit, auf welche der einbrechende Feind sein Sauptaugenmerk richten wird, und die hingegen der eidgenössische Seerführer als die Sauptpunkte seiner Operationen und um nicht unersesliche Hulfsmittel Preis zu geben, mit aller nur möglichen Anstrens

gung wird zu behaupten suchen muffen.

Es gibt ferner vorspringende Punkte auf der Bränze selbst, je nach dem Sang der Kriegsereignisse so lockend für die streitenden Seere benachbarter Mächte, daß sie von der neutralen Schweiz nicht forgsam genug bewacht werden können. Um so unerläßlicher muß hier die Befestigungskunst den taktischen Vertheidigungsmitzteln zu Sülfe kommen, wenn besondere Terrainverhältznisse dem Vertheidigungscorps im Fall eines Rückzuges zu gefährlich werden könnten, um ohne den Schutz

der Werke die Aufstellung wagen zu dürfen. Daher hat die Sidgenoffenschaft in letter Zeit auf mehrern solchen Punkten neue Werke anlegen lassen. Auf andern ist die Befestigung schon von alten Zeiten her, und also freilich als Eigenthum der damals noch zu selbstständiger Kriegführung berechtigten hos ben Stände vorhanden.

Sängt es nun von den betreffenden Cantonen allein ab, diese lettern wieder zu zerstören und folge lich die Eidgenossenschaft wieder in den Fall zu sex ben, die daselbst früher oder später benöthigten Werke von Bundes wegen neuerdings aufführen zu lassen? oder sind nicht daraus auch dem Bunde Ansprüche erwachsen, daß das gegenwärtige Bundesprinzip, indem es das Necht der Ariegsührung einzig noch der Gesammtheit der Eidgenossenschaft zugesteht, hinwieder die Cantonalstreitkräfte in der Bundesskriegsmacht vereinigt?

Daß die Waffen des Bundes das Recht besitzen und in allen bisherigen Fällen ohne Ginsprache geübt haben, die Cantonalfestungen unangefragt und eben so unbedingt wie die unmittelbaren Bundes-

festungswerke zu offupiren ?

Der S. 10 des Entwurfes antwortet hierauf um so unbedenklicher bejahend, da man sich eines Beispiels erinnert, wo das Recht des Bundes wirklich in diesem Sinne ausgelegt wurde, während die auf das Gegentheil hinweisenden neuern Fälle nur eins seitig behandelt worden sind."

"Ginschreiten im Falle ber Dienstuntaug» lichkeit gestellter Truppen.

#### (§. 11.)

Mehrere der vorliegenden Erlasse sprechen sich dafür aus, daß, wenn Contingente zum Bundesheere gestellt werden, welchen aus Schuld mangelhaften Unterrichts die erforderliche Dienstfähigkeit abgeht, eine sattsame Einübung derselben ohne Weiteres auf Kosten der betressenden Cantone zu veranstalten sen. In der That fordert dieß die Consequenz, sowohl nach dem in S. 7 aufgestellten Grundsaße, als in Beziehung auf das Versahzren, welches für den Fall der Mangelhaftigkeit des Materiellen ebenfalls durch S. 11 vorgesschrieben wird. Dabei ist die aus der bisherisgen eidgenössischen Militärorganisation in den Entwurf übergegangene Bestimmung, welche eine Einverständigung mit den Cantonen vorbehält, offenbar unpraktisch. Die vorberathende Behörde nunmt somit keinen Unstand, dieselbe in gedachtem Sinne zu ändern.

# Ablösungen im Felde. (S. 13.)

Die Bemerkungen dreier der größten Cantone veranlassen, vorzüglich in Rucksicht auf das Bedürfenis der von Industriegewerben lebenden Bevölkes

rung, daß der Zeitabschnitt, nach dessen Verfluß Ablösungsbegehren für im Felde stehende Truppen gestellt werden können, von 4 auf 3 Monate abgestürzt wird.

# Portofreiheit. (§. 16.)

Bern spricht die Portofreiheit für alle in den eidgenössischen Dienst berufene Mannschaft an. Grundsählich gebührt sie ihr; gegen Mißbrauch wers den die betreffenden Neglemente schützende Bestimmuns gen zu treffen haben. Uebrigens wurde sie, wie bestannt, unter der Bermittlung der Cantonskommissische sichen bisher, wenigstens theilweise, geübt, ohne daß in letzterer Sinsicht Besorgnisse dadurch begründet worden wären.

## Rantonsfommissariat. (§. 17.)

Vornehmlich auf Zürichs Andringen werden die Cantonskommissariate als permanente Cantonalmilitärämter bezeichnet, weil der Oberstfriegsskommissär auch während des Friedenszustandes zur Erfüllung seiner Obliegenheiten der Cantonskommissäre bedürfen wird, und weil auch nur in diesem Falle jenen Beamteten möglich gemacht ist, sich auf ihre schwierigen Verrichtungen in Bewassnungsfällen gehörig vorzubereiten. Ohnehin haben weitaus die meisten Cantone diese Stelle bereits als bleibend einsgesührt.

# Armeetasse. (§. 18.)

Der dem S. 19 bes lettjährigen Entwurfes angehangte Bufat in Betreff der Besorgung der Depositenkassen von Seite der Cantone ift nicht sowohl durch eingegangene Bemerkungen, als burch die Erwägung des unumganglichen Bedurfniffes hervorgerufen, zu welchem die Verhandlung über die neue Abfassung der SS. 44 e und 54 des letztjährigen Entwurfes die Militarauffichtebehorde geführt hat. Alle, oder auch nur den größeren Theil der Zahlungen auf eine Centralkasse der Armee anzuweisen, ist unmöglich; da, wo die Truppen stehen, muß im-mer auch die Baarschaft zu Bestreitung des Soldes, der Lebensmittellieferungen und anderer laufender Ausgaben niedergelegt senn. Privathände sollen das für nicht benutt werden. Es bleibt also nur übrig. daß die Staatsfassen der Cantone diese Belder aufnehmen. Dabei versteht sich wohl um so mehr von felbst, daß solches kunftig, wie schon bisdahin, un-entgeldlich geschehe, da bald die einen, bald die andern Cantone fich der Zumuthung zu unterziehen haben werden, folglich einige Alusgleichung ber übrigens geringfügigen gast von selbst eintritt." (Fortsetung folgt.)

### Miszellen.

Nachttelegraphen mit Sauerstoff Wafferstoffgas beleuchtet. Dem Liverpool-Times zusolge machte Hr. Coad fürzlich auf dem Dache des Egremont-Hotels in Liverpool einige interessante Versuche, um die Anwendbarkeit der Flamme des Sauerstoff Masserstoffgases zu Nachttelegraphen zu beurkunden. Das auf diese Weise erzeugte Licht stand dem Lichte der Leuchtthürme in Hinsicht auf Glanz nicht im geringsten nach und übertraf es sozar an Weiße und Helle, obschon es kaum den sechsten Theil der Größe dieses letztern hatte. Der Telegraph warf ein sehr schönes Licht auf den ganzen Strom, den er beleuchtete.

(polytechn. Journal.)

### Anzeigen.

Statutengemäß ist der Vorstand der eidgenössischen Militärgesellschaft zusammengetreten und hat deren ordentliche Versammlung auf Montag den 29. Juni d. J. beschlossen. Der Versammlungsort ist zufolge vorjähriger Bestimmung der Gesellschaft Zürich, und die Verhandlungen beginnen Morgens 9 Uhr in dem später auf geeignete Weise zu bezeichenenden Locale.

Namens des Vorstandes der eidgenössischen Militärgesellschaft: Das Aktuariat.

Statutengemäß wird ben Tit. Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins angezeigt, daß die ordent liche Hauptversammlung des Vereins pro 1835 auf Samstag den 4. Juli des Vormittags um 9 Uhr in Biel stattsinden werde. — Sammlung beim Nathehause daselbst des Morgens um 8 Uhr. Mit dieser Bekanntmachung wird anch die herzliche Einladung an alle schweizerischen Offiziere anderer Cantone verbunden, den Verein bernischer Offiziere mit Ihrer Gegenwart zu beehren. Jeder biedere Wassenbruder wird und wahrhaft willkommen seyn. — Viel am 1. Juni 1835. — Namens des Ausschusses des bernischen Offiziersvereins: der Präsident: C. E. Müller, Oberstlieutenant; der Sekretär: Hubler, Lieutenant.

In der E. R. Walthard'schen Buchhandlung ist so eben angelangt:

Wörl, Karte der Schweiz, 3te Lieferung, die Blätter Meran und Füßen enthaltend. — Die ganze Karte in 20 Blättern koste E. 40.

Clausewit hinterlassene Werke über Krieg und Kriegführung. VII. Band. Die Feldzüge von 1812, 1813 und 1814 in Rußland, Deutschland nud Frankreich. — Die 7 Bde. zusammen kosten E. 47, 7.